

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

STAND SEPTEMBER 2010

SEITE 1 / 4

ALLGEMEINES

- (1)** Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unserem Kunden (im folgenden Käufer). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausschließlich im Falle einer schriftlichen Bestätigung unsererseits Vertragsinhalt, nicht jedoch durch unser Schweigen, die Ausführung des Vertrages, die Einbeziehung in frühere Geschäfte oder sonstige Umstände.
- (2)** Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

ANGEBOT UND LIEFERUNG

- (1)** Unsere Angebote sind, soweit nichts anderes schriftlich vorgesehen, freibleibend.
- (2)** Wir behalten uns geringfügige Änderungen in Konstruktion, Form und Ausführung - bedingt durch den technischen Fortschritt - vor, falls diese dem Käufer zumutbar sind; soweit dies der Fall ist, berechtigt dies nicht zu Mängelrügen.
- (3)** Sofern keine bestimmten Lieferfristen verbindlich vereinbart sind, erfolgen Lieferungen baldmöglichst entsprechend unseren betrieblichen Gegebenheiten. Bei größeren Mengen sind Teillieferungen zulässig, sofern dies aus betrieblichen Gründen notwendig und dem Kunden zumutbar ist.
- (4)** Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens, Lieferungen zurückzuhalten.
- (5)** Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt Ersatz für den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Nach Ablauf von 2 Monaten, beginnend ab Eintritt des Annahmeverzuges, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von pauschal 15% des Verkaufspreises zu verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, daß uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.
- (6)** Der Käufer kann Schadensersatz wegen Lieferverzuges verlangen, sofern wir insoweit eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen, in diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Liegt keine wesentliche Vertragsverletzung vor so ist der Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Lieferverzug geraten sind, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist und Ablehnungsdrohung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Schadensersatzansprüche stehen ihm in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der vorsätzlichen Schädigung beruht.

Ist der Kaufvertrag für beide Seiten ein kaufmännisches Fixgeschäft, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; dies gilt auch, sofern das Interesse des Käufers wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges in Fortfall gerät.

PREISE

- (1)** Die angegebenen Preise sind unverbindliche Nettopreise für den Handel und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (MwSt.) und ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten ab Lager in Nürnberg.

ZAHLUNG

- (1)** Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank mind. jedoch 10% p.A. als Verzugschaden zu berechnen, sofern der Käufer nicht nachweist, daß uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (2)** Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist; in diesen Fällen steht dem Käufer auch ein Zurückbehaltungsrecht zu. Im übrigen ist das Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, insoweit zulässig, als die Gegenforderung des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

EIGENTUMSVORBEHALT

- (1)** Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
- (2)** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instandzuhalten und uns über Beschädigungen und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Weiterhin hat der Käufer den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder uns abgetretene Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.
- (3)** Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, sofern die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung schon jetzt zur Sicherheit in Höhe der zwischen uns und dem Käufer bestehenden Kaufpreisforderung (zzgl. MwSt.) an uns abtritt. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) - einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln - mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir für die mit veräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.
- (4)** Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware geschieht stets für uns. Uns steht Miteigentum an der verarbeiteten Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. MwSt.) zum nominellen Wert der übrigen verarbeiteten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Dem Käufer räumen wir Miteigentumsanteil in Höhe des unseren Eigentumsanteils übersteigenden Teils an der bearbeiteten Sache ein. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Die gleiche Regelung gilt auch im Fall der Verbindung oder Vermischung (soweit nicht die andere Sache Hauptsache ist) in diesem Fall räumt uns der Käufer in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag einschließlich MwSt.) Miteigentum ein.
- (5)** Für den Fall, daß die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden, tritt uns der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen den jeweiligen Saldo, einschließlich des kausalen Saldos ab.
- (6)** Solange der Käufer nicht in den Zahlungsverzug uns gegenüber geraten ist, ist er berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder treten sonstige Umstände ein, die seine Kreditwürdigkeit als gefährdet erscheinen lassen (Wechselproteste, schleppende Zahlungsweise, Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens), so sind wir berechtigt, vom Käufer zu verlangen, daß er uns alle notwendigen Angaben mitteilt, damit wir die Forderungen gegenüber seinen Kunden einziehen können. Insbesondere ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, seine Kunden von der Offenlegung der Abtretung unverzüglich zu unterrichten. Soweit die Wechsel gegeben haben, ist der Käufer verpflichtet, diese an uns zu indossieren.
- (7)** Bei Vorliegen der in Absatz 7 Satz 2 genannten Umstände hat der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
- (8)** Übersteigt der realisierbare Wert der uns gewährten Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20%, sind wir insoweit verpflichtet, nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freizugeben.

VERPACKUNG UND VERSAND

- (1)** Die Verpackung erfolgt nach Fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Jegliche zusätzliche Verpackung, auch Ersatzverpackung z.B. für unverpackt eingelieferte Reparaturgeräte wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Für bestimmte transportempfindliche Artikel wird Spezialverpackung in Rechnung gestellt.
- (2)** Der Versand erfolgt für Rechnung des Empfängers nach unserer Wahl per Bahn, Post oder Spedition.
- (3)** Sofern der Käufer es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

GEFAHRENÜBERGANG

- (1)** Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager verlassen hat. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers.

MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

- (1)** Gewährleistungsansprüche bestehen nur, soweit der Käufer seine Obliegenheiten gem. § 377, 378 HGB uns gegenüber rechtzeitig erfüllt. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (2)** Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verweigern wir diese oder verzögert sich diese aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlagen Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung des Vertrages oder entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (3)** Sofern der Kunde Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe - einschließlich solcher von Seiten Dritter - vornimmt, ist die Gewährleistungshaftung insoweit ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die vorgenommenen Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe mit der Gewährleistungspflicht zu tun haben.
- (4)** Sofern wir die Übersendung der beanstandeten Ware verlangen, hat der Käufer die Ware in der Originalverpackung, mindestens aber sachgemäß verpackt und unter Beifügung der Kaufbelege auf unsere Kosten zurückzusenden. Vor Übergabe der Ware an uns zur Nachbesserung hat der Käufer auf seine Gefahr alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von uns gelieferte Zusatzeinrichtungen, Änderungen oder Anbauten zu entfernen.
- (5)** Bei unberechtigten Mängelrügen trägt der Käufer die uns entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen einer Besichtigung durch uns an Ort und Stelle, zu deren Vornahme wir berechtigt sind.

HAFTUNG

(1) Wir haften nicht für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; gleiches gilt dann, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. § 463, 480 Abs.2 BGB geltend macht. In diesem Zusammenhang haften wir für das Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen und Mitarbeiter. Soweit wir nach den vorstehenden Bestimmungen im gesetzlichen Rahmen auf Schadensersatz haften, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Rahmen begrenzt; dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf unserem vorsätzlichen Handeln beruht.

Die Schadensersatzhaftung gem. § 1, 4 PHG bleibt unberührt.

(2) Vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht; die Frist beginnt mit Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Ansprüche ist eine Ausschlußfrist; diese beginnt mit Eintritt des Schadens und Kenntnis von der Person des Schädigers. Von diesem Zeitpunkt an beträgt sie sechs Monate.

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

(1) Das Lieferverhältnis untersteht deutschem Recht; die Bestimmungen des UN Kaufrechts sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Gerichtsstand ist Nürnberg.

BASSLINE Gesellschaft für Veranstaltungstechnik mbH
Stand vom 01.09.2010



Steffen Wunderlich